

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Maiglöckchen blühen, die Freibadsaison startet und auch die letzte Ausflugsgaststätte öffnet ihre Pforten - willkommen im wahrscheinlich schönsten Monat des Jahres! Völlig zurecht auch als Wonnemonat bezeichnet beschert er uns wie immer auch überdurchschnittlich viele freie Tage, die man zum Erholen und Genießen nutzen kann oder auch dazu, aufgeschobene oder unliebsame Arbeiten zu erledigen.

Beispielsweise zum Heraussuchen und Sortieren der Unterlagen für die eigene Steuererklärung. Denn auch wenn für die Einreichung noch etwas Zeit ist, möchte sich kaum jemand die heißen Sommermonate durch kalte Panik verderben. Und wer mit einer Steuererstattung rechnet, sollte die Steuererklärung nicht erst auf den letzten Drücker abgeben. Also auf geht's, denn die Steuerlast lässt sich beispielsweise mit Werbungskosten reduzieren. Vorausgesetzt, es handelt sich dabei um Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes entstehen. Inwieweit dies bei Prozesskosten infolge privater Verfehlungen der Fall sein kann, beschreibt unser erster Beitrag.

Wem das Aufarbeiten des alten Jahres noch nicht Steuer genug ist, auf den wartet bereits der nächste Streich des Bundesfinanzministeriums. Ganze 240 Seiten stark ist er Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 und auch wenn die Erfahrung lehrt, dass nichts so heiß gegessen wird, wie es gekocht wurde bzw. kein Gesetz das Gesetzgebungsverfahren so verlässt, wie es hineinkam, lohnt doch ein Blick in die geplanten Änderungen. Lesen Sie in unserem zweiten Beitrag, was auf dem Gebiet der Einkommen- sowie der Umsatzsteuer vorgesehen ist.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Prozesskosten können Werbungskosten sein

Wenn private Verfehlungen dienstliche Konsequenzen haben

An bestimmte Berufsgruppen, wie Ärzte, Steuerberater, aber auch Soldaten werden erhöhte Anforderungen nicht nur an die fachliche Kompetenz, sondern auch an die persönliche Integrität gestellt. Daher haben diese neben den allgemeingültigen Gesetzen auch noch besondere Berufsordnungen oder Dienstanweisungen zu beachten. So ist beispielsweise einem Arzt keine Approbation zu erteilen bzw. kann eine erteilte Approbation wieder entzogen werden, wenn sich der Arzt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt.

Verfehlungen können somit nicht nur strafrechtliche Folgen haben, sondern auch Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit, selbst wenn der Verstoß in der Freizeit oder im privaten Bereich erfolgte. So war es auch im vorliegenden Fall, bei dem der Bundesfinanzhof (BFH) am 10. Januar 2024 (VI R 6/21) entscheiden musste, ob die aufgrund eines Wehrdisziplinarverfahrens bei einem Soldaten angefallenen Prozesskosten Werbungskosten für die nichtselbständige Tätigkeit darstellen.

Strafverfahren und zusätzliches gerichtliches Wehrdisziplinarverfahren

Der Soldat hatte auf einer Social-Media-Plattform einen strafrechtlich relevanten Kommentar veröffentlicht. Er wurde wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten schuldig gesprochen. Neben diesem Strafverfahren wurde gegen ihn ein gerichtliches Wehrdisziplinarverfahren von seinem Arbeitgeber eröffnet. Dieses beinhaltete den Kommentar, der im Strafverfahren behandelt wurde, aber auch noch weitere Disziplinarvergehen.

In seiner Einkommensteuererklärung beantragte der Soldat, die Rechtsanwaltskosten für die Vertretung im Wehrdisziplinarverfahren als Werbungskosten abzuziehen. Das Finanzamt verweigerte den Abzug mit der Begründung, dass die Kosten nicht beruflich veranlasst seien, da das strafbare Verhalten außerhalb der beruflichen Tätigkeit erfolgt sei.

Rechtsanwaltskosten für Wehrdisziplinarverfahren können Werbungskosten sein

Das Finanzgericht hingegen gab dem Soldaten Recht und auch der BFH folgte dessen Urteil. Aufwendungen sind als durch eine Einkunftsart veranlasst anzusehen, wenn sie hierzu in einem steuerrechtlich anzuerkennenden wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Aufwendungen, die durch strafbare Handlungen ausgelöst werden, sind nicht ohne Weiteres der privaten Lebensführung zuzuordnen. Denn für die Besteuerung ist unerheblich, ob ein steuerlich relevantes Verhalten gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Strafprozesskosten und Arbeitsgerichtskosten sind nicht gleichzusetzen

Bei zivil- oder arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten besteht in der Regel bereits ein Zusammenhang zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Streitigkeit das Arbeitsverhältnis betrifft. Anders bei den durch einen Strafprozess verursachten Kosten. Bei diesen setzt die Abziehbarkeit als Werbungskosten voraus, dass die dem Arbeitnehmer vorgeworfene Tat in Ausübung der Berufstätigkeit begangen worden ist.

Im konkreten Fall ergab sich ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang zu der Tätigkeit als Berufssoldat schon daraus, dass Gegenstand des Verfahrens die Ahndung von Dienstvergehen durch Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist, die sich auf das Dienstverhältnis und das berufliche Fortkommen auswirken.

Die Kosten eines Soldaten für seine Verteidigung in einem solchen Wehrdisziplinarverfahren haben mithin den Zweck, entweder schon die Feststellung eines Dienstvergehens zu verhindern und/oder jedenfalls die Verhängung einer, sich auf das berufliche Fortkommen bzw. die Höhe der Bezüge auswirkenden, Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise abzuwenden. Hieran ändert sich nichts, falls ein außerdienstliches Verhalten Anlass für das Wehrdisziplinarverfahren war.

Im Streitfall dienen die Aufwendungen unmittelbar der Erhaltung der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis. Denn sämtliche in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen (Kürzung der Dienstbezüge, Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe, Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis) hätten bei ihrer Verhängung die Einkünfte des Soldaten aus seinem Dienstverhältnis gemindert.

Fazit

Ein Veranlassungszusammenhang zwischen einem Strafverfahren und der beruflichen Tätigkeit besteht nur ausnahmsweise dann, wenn dem Steuerpflichtigen eine Tat zur Last gelegt wird, die er in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen hat.

Dies ist bei Verfahren anders, bei dem sich die Disziplinarmaßnahme auf den besonderen Rechts- und Pflichtenstatus der Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes bezieht. In diesem Verfahren wird ein Verhalten allein daraufhin überprüft, ob sich aus ihm eine ungerechtfertigte und schuldhaft Verletzung von Dienstpflichten ergibt.

Die damit in Zusammenhang stehenden Rechts- und Prozesskosten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Dies betrifft nicht nur Wehrdisziplinarverfahren bei Berufssoldaten, sondern auch berufsrechtliche Verfahren bei anderen Berufsgruppen, wie Ärzten, Zahnärzten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern.

Jahressteuergesetz 2024 - BMF legt ersten Entwurf vor

Jahressteuergesetz 2024: Kaum ist die Tinte auf dem nach fast neunmonatigem Ringen beschlossenen Wachstumschancengesetz trocken, da hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits einen 240 Seiten starken Entwurf für das neue Jahressteuergesetz 2024 veröffentlicht. Es enthält viele verfahrensrechtliche Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung.

Aus Erfahrung ist klar: Kein Gesetz verlässt das Gesetzgebungsverfahren so, wie es hineinkam. Was von den nachfolgenden Ideen dann am Ende Gesetz wird und wann, bleibt abzuwarten. Für einige Regelungen ist dabei auch eine rückwirkende Anwendung ab 1. Januar 2024 geplant.

Teil 1: Geplante Änderungen bei der Einkommensteuer

Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen: Neuregelung und Klarstellung

Steuerfrei sollen die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen sein, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt.

Mit der Änderung soll die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Durch die Änderung wird zudem klargestellt, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten - aber ohne Wohneinheiten - Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets

Arbeitgeber sollen zukünftig geldwerte Vorteile aus Arbeitnehmern gewährten Mobilitätsbudgets mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent versteuern können. Dafür muss die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Pauschalierung ist möglich, soweit die Leistungen den Betrag von 2.400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen (privaten) Mobilitätsleistungen - unabhängig vom Verkehrsmittel - in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses. Der Gesetzgeber hat hier vor allem E-Scooter oder Sharing-Angebote im Sinn. Die Pauschalierung gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und dauerhaft zur Privatnutzung überlassene Firmenwagen.

Einführung einer Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen

Die Beteiligung von Arbeitnehmern am Vermögen des Unternehmens ihres Arbeitgebers wird steuerlich gefördert. Mit der geplanten Regelung wird der Anwendungsbereich dieser Steuervergünstigung auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen ausgeweitet. Danach sollten nicht nur geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

Um unerwünschte Gestaltungen zu vermeiden, dürfen die bereits gesetzlich definierten Schwellenwerte in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegen.

Buchwertübertragung bei identisch beteiligten Mitunternehmerschaften

Soweit ein Wirtschaftsgut unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer übertragen wird, soll zukünftig eine Übertragung zum Buchwert möglich sein. Hintergrund ist ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten wird in Gesetz aufgenommen

Der Bundesrat forderte es schon für das Wachstumschancengesetz. Die praktizierte Verwaltungsregelung, Bonusleistungen der Krankenkasse bis zu 150 Euro pro Jahr nicht als Beitragsrückerstattungen zu behandeln und somit eine Kürzung der abzugsfähigen Sonderausgaben zu vermeiden, wurde jetzt im Jahressteuergesetz 2024 mit aufgenommen. Bis Ende des Jahres 2024 gilt noch eine entsprechende Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums.

Ausschluss vom Lohnsteuerjahresausgleich

Nach der Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien sind ab 2023 bestimmte Arbeitstage bei der Bestimmung des Lohnzahlungszeitraums nicht mitzuzählen. Das sind Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat, der nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt (z. B. Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA oder tageweise Beschäftigung im Inland).

Durch die Änderung der Regelungen zum Lohnsteuerjahresausgleich wird klargestellt, dass der Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs führt.

Besteuerung von Arbeitslohn während Freistellung nach Kündigung

Es soll eine Ergänzung der Tatbestände für beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erfolgen. Danach beinhalten diese zukünftig auch Einkünfte, die für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, soweit ohne die Freistellung die Arbeit während dieser Zeiten im Inland ausgeübt worden wäre.

Parallel dazu werden die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen ergänzt. Das OECD-Musterabkommen, dem viele Länder folgen, sieht vor, dass der Arbeitslohn, den ein von seiner Tätigkeit freigestellter Arbeitnehmer für die Zeit vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhält, in dem Staat besteuert wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dagegen kann nach bisheriger deutscher Sichtweise dieser Arbeitslohn in der Regel nur im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden. Das führt zur Gefahr von Doppel- oder Nichtbesteuerungen.

Daher soll das deutsche Rechtsverständnis an die Sichtweise des OECD-Musterabkommens angepasst werden. Ausdrückliche Regelung für diese Einkünfte aus unselbständiger Arbeit im jeweiligen Abkommen haben jedoch Vorrang vor der gesetzlichen Neuregelung.

Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Fast wäre das Wachstumschancengesetz an den Bauern gescheitert. Denn einige Bundesländer wollten die Zustimmung im Bundesrat von der Rücknahme der Steuererhöhung beim Agrardiesel abhängig machen. Dazu kam es zwar nicht, aber den Bauern wurde ein kurzfristiger, gleichwertiger und angemessener Ausgleich versprochen.

Die nun im Gesetzesentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 enthaltene, nicht entfristete, sondern nur um zwei weitere Betrachtungszeiträume für 6 Jahre verlängerte Tarifglättung für Land- und Forstwirte entspricht daher nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes nicht den gemachten Versprechungen. Auch weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Betriebe enthält der Gesetzentwurf nicht.

Teil 2: Geplante Änderungen bei der Umsatzsteuer

Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte

Geplant ist die weitere Absenkung des Umsatzsteuersatzes für pauschalierende Betriebe von 9 Prozent auf 8,4 Prozent für das Kalenderjahr 2024. Die Regelung war bereits für das Wachstumschancengesetz vorgesehen, wurde aber nicht Gesetz.

Auch eine automatisierte Anpassung des Durchschnittsteuersatzes für Landwirte ab dem Jahr 2026 ist geplant. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte ins Verhältnis zu setzen. Das BMF hat den ermittelten Durchschnittssatz sowie die der Berechnung zugrunde liegenden Daten spätestens bis zum 1. Juli des Jahres, in dem dieser ermittelt worden ist, im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Der ermittelte Durchschnittssatz gilt dann ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung

Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht es auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens ist das Bundeszentralamt für Steuern. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Des Weiteren sollen die maßgebenden Umsatzgrenzen angehoben werden. Voraussetzung für die Befreiung soll sein, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Nach der bisherigen Regelung war als weitere Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtumsatzes erforderlich. Sofern die Prognose für den Gesamtumsatz 50.000 Euro nicht überschritten hat, war eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung für das gesamte laufende Kalenderjahr zulässig. Auch wenn der tatsächliche Umsatz 50.000 Euro im Laufe des Kalenderjahres entgegen der Prognose überstiegen hat, konnte die Kleinunternehmerregelung bis zum Ende des Kalenderjahres angewandt werden.

Diese offene Ausgestaltung ist unionsrechtlich nicht mehr zulässig. Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Grenzwert von 100.000 Euro überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

In Anlehnung an die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für steuerlich beratene Steuerpflichtige hat der inländische Kleinunternehmer bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres die Möglichkeit, den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu erklären.

Unberechtigter Steuerausweis auch bei Gutschriften

Die Neuregelung schließt eine durch die Rechtsprechung entstandene Regelungslücke. Sie bestimmt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Mit Urteil vom 27. November 2019 - V R 23/19 hatte der Bundesfinanzhof u. a. entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld begründen kann.

Vorsteueraufteilung nach Gesamtumsatzschlüssel

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich ist, wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden.

Ort der sonstigen Leistung bei virtuellen Veranstaltungen

Der Ort der sonstigen Leistungen für Streaming-Leistungen wird an die EU-Rechtsprechung angepasst. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, an einen Endverbraucher, werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden.

Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)

Die Vorschrift über Bildungsleistungen wird neu gefasst und die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie damit umgesetzt. Das wurde höchste Zeit, hat doch die EU diesbezüglich bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Nach der Neuregelung fallen unter die Steuerbefreiung: der Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Der Begriff „Einrichtungen“ umfasst dabei auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht. Auch selbständige Lehrer, die ihrerseits als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, sind als andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen anzusehen.

Leistungen der Fortbildung sollen jedoch nur dann umsatzsteuerbefreit sein, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

Steuerbefreit soll zukünftig auch Schul- und Hochschulunterricht sein, der von Privatlehrern erteilt wird. Eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ist nach der Neufassung nicht mehr erforderlich.

Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport

Auch diese Neuregelung hat das Ziel der vollständigen Umsetzung der Vorgaben durch die EU. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie sieht eine Steuerbefreiung für bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport- und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen vor, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körperertüchtigung ausüben. Hierunter fallen jedoch beispielsweise nicht Beratungsleistungen eines Dachverbands für die Sportvereine im Bereich des Marketings und der Gewinnung von Sponsoren.

Die Steuerbefreiung kann auch für Leistungen an Personen in Betracht kommen, die nicht Mitglieder der begünstigten Einrichtung sind. Die neue Steuerbefreiung umfasst auch die bislang andersorts geregelten sportlichen Veranstaltungen. Auch die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben soll unter die neue Steuerbefreiung fallen, wenn die Nutzungsüberlassung in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung steht.

Unternehmereigenschaft juristischer Personen

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die bereits am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde immer wieder verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2024. Der Gesetzentwurf sieht nun eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist um weitere 2 Jahre vor.

Neue Pflichtangabe auf Rechnungen und Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Es soll eine neue Rechnungspflichtangabe für den Fall eingeführt werden, dass der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt. In diesem Fall muss der Hinweis „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ erfolgen. So erhält der Rechnungsempfänger die notwendige Information, um den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen zu können. Dieser ist nach der geplanten Änderung des Umsatzsteuergesetzes erst möglich, wenn der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt und

- a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnet,
- b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet.

Der EuGH hat entschieden, dass der Steueranspruch gegenüber dem Leistungserbringer erst mit Vereinnahmung des Entgelts entsteht. Der Leistungsempfänger kann dementsprechend den Vorsteuerabzug unter diesen Umständen auch erst zu diesem Zeitpunkt vornehmen.

Die Regelungen sollen ab 1. Januar 2026 gelten.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.